

Die **neue** FdP.

Freisinnig - demokratische Ortspartei Niedergösgen

STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT

Ortspartei FDP. Die liberalen Niedergösgen

Art. 1 Die ~~Freisinnig-demokratische Partei Niedergösgen (FDP Niedergösgen)~~ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

an Ortspartei FDP. Die liberalen Niedergösgen ist:

Art. 2 Zweck der ~~Freisinnig-demokratischen Partei Niedergösgen~~:

- a) Vertritt liberale Grundsätze.
- b) Vertritt die Anliegen der EinwohnerInnen von Niedergösgen. AusländerInnen haben beratende Stimme.
- c) Vertritt die Anliegen der Jungliberalen von Niedergösgen.
- d) Fördert und sichert die Parteiorganisation in ihrem Bereich und wahrt den Kontakt mit der Bezirks- und Kantonalpartei.

Art. 3 Die FDP Niedergösgen ist der Freisinnig- demokratischen Bezirkspartei Gösgen, der FDP des Kantons Solothurn und der FDP Schweiz angeschlossen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Als Mitglied der FDP Niedergösgen gelten alle in der Gemeinde Niedergösgen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen.

Art. 5 Mitglieder der FDP Niedergösgen können:

- a) In alle Parteiorgane gewählt werden, sofern die Statuten nicht einschränkende Bestimmungen aufweisen.
- b) Anträge an ein Parteiorgan stellen, die zu behandeln sind.

Art. 6 Die finanziellen Mittel der FDP Niedergösgen werden durch freiwillige Beiträge, Zuwendungen und dem Erlös aus Aktivitäten der Parteiorgane beschafft.

Art. 7 Für Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen.

III ORGANISATION

Art. 8 Die Organe der FdP Niedergösgen sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Die Parteiversammlung (PV)
- c) Die Ortsparteileitung (OPL)
- d) Arbeitsgruppen
- e) Die Rechnungsrevisoren

Über die Sitzungen der Organe ist ein Beschlussprotokoll zu führen beziehungsweise ein Bericht zu schreiben.

Art. 9 Das Geschäftsjahr dauert 12 Monate, es ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 10 Die Haftbarkeit der Ortsparteileitung dauert bis zur Entlastung durch die Generalversammlung.

Art.11 Abstimmungen finden offen statt, 1/3 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende verfügt über 1/2 Stimmen (Stichentscheid).

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Parteimitglieder gefasst. Bei Wahlen bestimmt das zuständige Organ das Verfahren.

Art.12 Die Amtsdauer der Mitglieder sämtlicher Organe dauert vier Jahre. Die Neu- und Wiederwahlen finden jeweils im Anschluss an die Gesamterneuerungswahlen statt.

A. Die Generalversammlung

Art.13 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der FdP Niedergösgen, sie findet spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Art.14 Die Einladung zu einer GV hat mindestens 14 Tage zum voraus unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge, den Mitgliedern zuzukommen. Die Einladung wird im amtlichen Publikationsorgan publiziert. Sie wird einberufen durch die Ortsparteileitung oder von mindestens 20 Parteimitgliedern. Anträge von Mitgliedern müssen fünf Tage vor der GV bei der Präsidentin sein. Die Jahresrechnung und das Budget sind an der GV zur Einsicht aufzulegen.

Art.15 Die GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art.16 Statutenänderungen erfordern 2/3 Stimmen der Anwesenden

Art.17 Traktanden der GV sind:

1. Präsenzliste, Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten GV
3. Jahresberichte
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Budget
6. Wahl der Ortsparteileitung und der Rechnungsrevisoren
7. Statutenänderungen
8. Anträge der Mitglieder
9. Weitere Traktanden

B. Die Parteiversammlung

Art. 18 Die Parteiversammlung wird von der Ortsparteileitung einberufen und organisiert. Sie kann ebenfalls von 20 Mitgliedern einberufen werden. Im übrigen gelten Art. 14 und 15 sinngemäss.

Art. 19 Die Parteiversammlung nominiert KandidatInnen für durch das Volk zu wählende Behördenmitglieder und Beamte von Niedergösgen.

Art. 20 Sie schlägt der Bezirkspartei Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen auf eidgenössischer, kantonaler, regionaler, Amtei- oder Bezirksebene vor.

Art.21 Sie nimmt Stellung zu Gemeindeabstimmungsvorlagen und wenn nötig zu Abstimmungsvorlagen des Kantons und des Bundes.

C. Ortsparteileitung (OPL)

Art. 22 Der OPL gehören mindestens an:

- PräsidentIn
- FraktionsvertreterIn
- FinanzchefIn
- Sekretariatsverantwortliche/r
- Kommissionsverantwortliche/r
- Kommunikationsverantwortliche/r

Die Stellvertretung der Präsidentin /des Präsidenten regelt die OPL in eigener Kompetenz. Austretende OPL-Mitglieder werden von der OPL für den Rest des Jahres provisorisch ersetzt. Die OPL hat das Recht weitere Parteimitglieder mit beratender Stimme zu Sitzungen einzuladen.

Die OPL kann der GV weitere Mitglieder zur Wahl vorschlagen.

Art.23 Die Ortsparteileitung ist bei weniger als sechs Mitgliedern mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei sechs und mehr Mitgliedern müssen mindestens die Hälfte (aufgerundet) anwesend sein.

Art.24 Die Ortsparteileitung führt alle Geschäfte der FdP Niedergösgen im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der GV und der PV sofern sie nicht ausdrücklich einer Arbeitsgruppe übertragen sind.

Die OPL organisiert sich selbst. In ihren Kompetenzbereich fallen unter anderem:

- Einberufung und Durchführung GV und PV, sowie Protokollierung derselben
- Führung der Ortspartei, Ausarbeitung von Zielsetzungen und Richtlinien
- Sie ist in allen politischen Fragen zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind
- Stellungnahme zu aktuellen Sachfragen und Tagesthemen
- Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten zu Händen der Parteiversammlung
- Vorbereitung der Wahlen sofern nicht ein anders Organ beauftragt ist
- Sie ist verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellt die Pflichtenhefte der OPL-Mitglieder
- Sie sorgt dafür, dass der politische Wille der Basis in der Arbeit der Gemeinderatsfraktion und den Kommissionen umgesetzt wird, wobei den Fraktionsmitgliedern keine verbindlichen Weisungen erteilt werden können. Deren Eigenverantwortung gegenüber der Dorfbevölkerung ist Beachtung zu schenken.
- Wahl der ständigen Mitarbeiter in den Ressorts der OPL (ohne RessortleiterIn)

D. Die Rechnungsrevisoren

Art.25 Die GV wählt zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren sowie einen weiteren als Supleant. Diese dürfen nicht der OPL angehören.
Die Revisoren prüfen die gesamte Rechnungsführung und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

IV. AUFLÖSUNG

Art.26 Die Auflösung der Freisinnig- demokratischen Partei Niedergösgen kann an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.

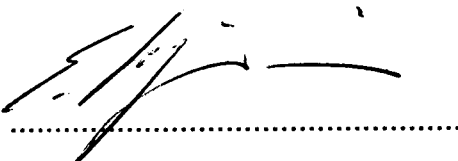
Art.27 Der Auflösung müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. April 1998 zur Abstimmung vorgelegt und ab sofort in Kraft gesetzt.

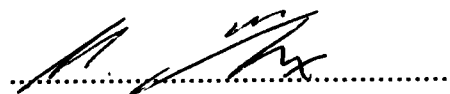
Im Namen der FdP Niedergösgen:

Die Präsidentin:
Eva Ingrisani

Der Sekretär:
Urs von Arx



.....



.....

Anhang I
Organigramm FdP Niedergösgen

Anhang I

